Abteilung Soziales der Stadt Biel	Stichwort: Hausrat- und Haftpflichtversicherung	Gültig ab 01.01.2024	Genehmigt durch die Sozialbehörde der Stadt Biel
Erstellt am / durch: 31.10.2017 / HaenA	Gültig ab: 01.12.2017	Geändert am / durch: 07.05.2019 / DansA 05.01.2022 / MessA / RD 11.02.2022 / MessA / RD 01.12.2023 / CircS / GuleM	Kompetenz: BL ZAdmin **V5.0**

Stichwort der Abteilung Soziales

Zusammenfassung

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind gemäss SKOS C.6.8 zu übernehmen.

Rechtliche Grundlagen

- SKOS C.6.8

Materielle Regelung Abteilung Soziales Biel

1. Grundsätze

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind nicht im Grundbedarf enthalten, sondern werden zusätzlich als situationsbedingte Leistung (SIL) ausbezahlt.

Es besteht für Sozialhilfebeziehende (SHB) rechtlich keine Verpflichtung, eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Sind Schäden, welche die SHB zu verantworten haben, nicht von einer Versicherung gedeckt, gehen diese nicht zu Lasten der Sozialhilfe. Die Abteilung Soziales Biel (SOZ) erachtet eine angemessene Versicherungsabdeckung als unerlässlich, damit die SHB gegen grundlegende Risiken versichert sind und die SHB Forderungen gegenüber ihrer Person Folge leisten können. Aus diesem Grund stellt die SOZ sicher, dass alle Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, über eine Versicherungsabdeckung verfügen.

Die SHB können eine private Versicherung abschliessen bzw. eine bereits bestehende Versicherung behalten oder die SHB werden in einer Kollektivversicherung durch die SOZ erfasst.

2. Maximalwerte

2.1. Kollektivversicherung

Die SOZ übernimmt die jährlichen Versicherungsprämien der Kollektivversicherung zu folgenden Konditionen:

Unterstützungseinheit	**Versicherungssumme Hausrat**	**Versicherungssumme Privathaftpflicht**	**Jahresprämie für Hausrat inkl. Privathaftpflicht-versicherung**
Einzelperson	CHF 20'000.-	CHF 3'000'000.- pro Ereignis	Die Prämie wird jährlich von der Versicherungsgesellschaft berechnet.
Familie	CHF 50'000.-	CHF 3'000'000.- pro Ereignis	Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der unterstützten Personen.
Selbstbehalt	CHF 200.- pro Ereignis	CHF 200.- pro Ereignis	

2.2. Private Versicherungspolicen

Der Maximalbeitrag, welcher von der SOZ an eine private Versicherung leistet, entspricht der Jahresprämie bei einer analogen Erfassung durch die Kollektivversicherung, berechnet je nach Haushaltsgrösse. Bei geteilter Obhut können die Kinder mitberücksichtigt werden. Selbstbehalte werden bis maximal CHF 200.00 pro Ereignis/Schadenfall übernommen.

2.3. Versicherungsdeckung

Bei der Vergütung der Auslagen für die Versicherungsabdeckung ist jeweils das Periodizitätsprinzip zu beachten.

Die in der Tabelle aufgeführten Maximalbeträge betreffend Hausrat basieren auf folgenden Versicherungsbedingungen: Feuer-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden sowie Schäden aufgrund Diebstahls am Standort. Die einfachen Diebstähle, die auswärts geschehen sind, werden allerdings nicht gedeckt.

3. Vorgehen

3.1. Kollektivversicherung

Die Jahresprämien für SHB, die in der Kollektivversicherung der SOZ erfasst sind, sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen werden direkt von der SOZ beglichen und der Versicherungsgesellschaft überwiesen. Die Belastung erfolgt per 31.Dezember des aktuellen Jahres direkt auf das individuelle Konto.

3.2. Private Versicherungspolicen

Verfügen die SHB über eine private Versicherungspolice gemäss den beschriebenen Kriterien (Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung), werden den SHB gegen Vorlage einer Quittung die effektiven Auslagen, jedoch maximal bis zu den entsprechenden Prämien (Pauschale) für die Kollektivversicherung, sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen mittels SIL zurückerstattet.

3.2.1. Gemischte Haushalte

Es ist empfohlen, SHB, die in einer Hausgemeinschaft mit nicht unterstützten Personen (NUP) leben, in der Versicherungspolice der NUP integrieren zu lassen. In gemischten Haushalten (SHB / NUP) wird den SHB gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen und Belege der Versicherungsabdeckung im Maximum der volle Betrag ab 2PPH gemäss Kollektivversicherung zurückerstattet. Auf eine Aufteilung pro Haushaltsmitglied wird verzichtet. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt ohne Berücksichtigung von NUP.

3.2.2. Haftpflichtversicherung bei der Untervermietung vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)

Wohnen SHB in Wohnungen, die vom Schweizerischen Roten Kreuz – Immobilien & Liegenschaften vermietet sind, wird der Betrag betreffend die Prämie der Haftpflichtversicherung (integraler Bestandteil der Mietnebenkosten) von der SOZ finanziert. Die Höhe der Haftpflicht- Versicherungssumme ist im Mietvertrag festgelegt. Die Hausratversicherung ist nicht abgedeckt.

3.3. Versicherungsdeckung

Haftpflichtversicherungsleistungen werden den SHB nicht als Einnahme eingerechnet, sofern dafür eine belegbare (die entsprechende Quittung ist zwingend vorzulegen) Ersatzanschaffung getätigt wird. Kaufen sich die SHB eine günstigere Ersatzanschaffung, wird ihnen nur der Differenzbetrag als Einnahme angerechnet.

4. Versicherte Personen

4.1. Kollektivversicherung

Die Versicherungsabdeckung gilt nur für Personen, die von der SOZ unterstützt werden.

Ein SHB, der seinen Unterstützungswohnsitz in Biel, Leubringen / Magglingen hat, effektiv jedoch in einer anderen Gemeinde lebt, kann nicht in die Kollektivpolice integriert werden. Dies betrifft vor allem SHB, die in einer besonderen, stationären Wohnform ausserhalb von Biel, Leubringen / Magglingen leben. In diesem Fall wird eine private Versicherungsabdeckung empfohlen. Die SOZ übernimmt in diesem Fall die gesamte Prämie sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen, sofern diese den Maximalbeträgen gemäss dem BKSE-Stichworten «Hausrat- / Haftpflichtversicherung» entspricht.

Leben SHB in einer stationären Wohnform, muss die Versicherungsabdeckung im Einzelfall von der SOZ geklärt werden.

4.2. Möbliertes Studio

Möblierte Studio' s sind integraler Bestandteil der Kollektivversicherung.

4.3. Private Versicherungspolicen

In der *Hausratsversicherung* sind in der Regel die in der Hausgemeinschaft mit der versicherungsnehmenden Person lebenden Personen mitversichert. Die *Privathaftpflichtversicherung* umfasst oft auch volljährige, nicht berufstätige Kinder, welche nicht mit der versicherungsnehmenden Person im gemeinsamen Haushalt leben. Ob SHB, welche mit der versicherungsnehmenden Person (NUP oder andere SHB mit privater Versicherung) in Hausgemeinschaft leben, in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Sind in Hausgemeinschaft mit der versicherungsnehmenden Person lebende Personen mitversichert, müssen sie in der Regel in der Versicherungspolice aufgeführt sein.

Siehe auch

- Mobiliar
- Reparaturen
- Umzugs- und Reinigungskosten